

BGer 6B 1053/2019 vom 21. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1053_2019

FR: TF 6B 1053/2019 du 21 octobre 2019

IT: TF 6B 1053/2019 del 21 ottobre 2019

Regeste

Nichtanhandnahme; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Nach einer Strafanzeige nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland am 24. Juli 2019 ein Strafverfahren im Zusammenhang mit der Zwangsversteigerung eines Hotels nicht an die Hand. Das Obergericht des Kantons Bern trat auf die dagegen gerichtete Beschwerde mit Beschluss vom 5. September 2019 nicht ein. Es erwägt, die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung sei verspätet. Die Verfügung vom 24. Juli 2019 sei dem Beschwerdeführer am 27. Juli 2019 zugestellt worden. Die zehntägige Beschwerdefrist habe am 28. Juli 2019 zu laufen begonnen und am 6. August 2019 geendet. Die Eingabe vom 15. August 2019, welche als Beschwerde zu behandeln sei, sei jedoch erst am 22. August 2019 und mithin nach Ablauf der Beschwerdefrist der Schweizerischen Post übergeben worden. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts und die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer befasst sich in seinen Beschwerdeeingaben zur Hauptsache mit der materiellen Seite der Angelegenheit. Damit kann sich das Bundesgericht nicht befassen, weil dies nicht Verfahrensgegenstand war und ist. Im vorliegenden Verfahren kann es nur um die Frage gehen, ob der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren rechtzeitig Beschwerde erhoben hat. Insofern bringt er lediglich vor, "das Amt" hätte ein halbes Jahr gebraucht, um zu antworten; er aber habe nur 10 Tage Zeit gehabt, was er nicht erwartet habe. Die Frist von 10 Tagen habe er daher übersehen. Abgesehen davon sehe er auch mit Brille nur verschwommen und seien seine Hast und Aufregung zu berücksichtigen. Er sei bereits 92 Jahre alt. Daraus ergibt sich allerdings nicht, dass und inwiefern das Obergericht mit seiner Nichteintretensverfügung gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Über ein allfälliges Fristwiederherstellungsgesuch im Sinne von Art. 94 StPO hat das Bundesgericht im Übrigen nicht erstinstanzlich zu befinden. Die Beschwerdeeingaben erfüllen die Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG), weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.